

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Frühwald Rauchfang- und Hochbausysteme GmbH

## 1. Allgemeines

1.1. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle mit unseren Kunden. Für den Fall, dass einem unserer Kunden die Eigenschaft eines Verbrauchers (Konsument) im Sinne des KSchG zukommt, gelten die gegenständlichen Bedingungen nur insoweit, als diese nicht im Widerspruch mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. des KSchG u.ä.) stehen. Diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen finden für sämtliche mit unseren Kunden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte Anwendung, u.a. auch für die Erbringung von Planungs-, Montageleistungen u.ä. Für die Vermittlung von Drittunternehmen für Montagen u.ä. wird unsererseits keine wie auch immer geartete Haftung übernommen.

1.2. An unsere Angebote sind wir lediglich innerhalb von 30 Tagen ab Angebotsdatum gebunden, einer darüber hinaus gehender Bindung muss gesondert zugesagt werden.

1.3. Nach Auftragserteilung erhält unser Kunde sodann unverzüglich eine Auftragsbestätigung, insofern diese nicht innerhalb einer Woche schriftlich beanstandet wird, gilt sie als Vertragsinhalt.

1.4. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.5. Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## 2. Lieferung, Materialrückgaben und Storno

2.1. Eine allfällige Zulieferung zu den vereinbarten Bedingungen setzt voraus, dass die Anfahrtsstraße mit einem schweren LKW befahrbar ist, andernfalls behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, den uns dadurch entstandenen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

2.2 Wir beliefern grundsätzlich nur in vollen LKW Zügen entweder auf Lager oder die Baustelle; bei Minderungen sind wir berechtigt, den zusätzlichen dadurch entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

2.3. Wenn die Ware nach Meldung der Versandbereitschaft/Abholbereitschaft nicht unverzüglich vom Kunden abgerufen wird, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug; - dies bei den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen. Zusätzlich dazu sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern.

2.4. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dgl. sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der

Lieferpflicht und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden diese Ereignisse als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen.

2.5. Die Ware wird branchenüblich verpackt; die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis samt eines branchenüblichen Gemeinkostenzuschlages verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.

2.6. Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur über schriftliche Anordnung des Kunden und diesfalls zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert, spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur gehen sämtliche Risiken auf den Kunden über (Gefahrenübergang), wobei sich der Kunde im Vorhinein mit den üblichen Transportarten (Spedition, Post, Paketdienst, Bahn u.ä.) einverstanden erklärt (siehe auch 7.). Außerlich erkennbare Transportschäden sind uns gem. Punkt 3.4. sofort bei Empfang der Ware zu melden und es ist unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen.

2.7. Vom Kunden gewünschte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Derartige Liefertermine in Bestellungen sind jedoch vollkommen unverbindlich und es können hieraus keine Rechtsfolgen abgeleitet werden, es sei denn, der Liefertermin wurde von uns schriftlich als Fixtermin bestätigt.

2.8. Eine Materialrückgabe kann nur unter der Voraussetzung von vollen, original verpackten Gebinden und Paletten sowie bei unbeschädigter Ware erfolgen, diesfalls wird ein Manipulationsentgelt bezogen auf den reinen Materialpreis von 25 %, zumindest jedoch ein Betrag von € 80,- in Rechnung gestellt.

**2.9. Je gelieferter Palette wird ein Betrag von € 10,- in Rechnung gestellt. Wiederverwendbare und unbeschädigte Paletten werden von uns gegen Ersatz des dafür bezahlten Betrages/gegen Erteilung einer Gutschrift im vorangeführten Betrage zurückgenommen. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Einwegpaletten und jegliche Verpackungsmaterialien.**

2.10. Die Stornierung eines bei uns rechts-wirksam getätigten Auftrages bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. In diesem Fall sind wir wie auch bei sonstigen vom Kunden veranlassten Vertragsauflösungen (wie z.B. unter Punkt 5.9 genannt) jedenfalls ohne jeglichen Schadensnachweis zur Geltendmachung eines pauschalen Entgeltes/eines pauschalen Schadenersatzes von 20 % der Gesamtauftragssumme berechtigt. Dies unbeschadet der Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen.

## 3. Mängelrüge/Gewährleistung/ Schadenersatz

3.1. Wir leisten Gewähr, dass die Ware vertragsgemäß ist und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist; für besondere Eigenschaften wird nur dann gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden. Etwaige in Katalogen, technischen Merkblättern, Prospekten oder Abbildungen enthaltene Maße, Gewichts- und Qualitätsangaben sind ebenso wie Musterstücke Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion.

3.2. Für Ware, die als mindere Qualität wie z.B. "Zweite Wahl" bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware üblicherweise zu erwarten sind.

3.3. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen u.ä. kann diesfalls keine Gewähr geleistet werden. Gleiches gilt für Abverkaufware, bei welcher altersbedingte Einschränkungen vorliegen können und für welche keine Gewähr übernommen werden kann.

3.4. Angelieferte Ware ist vom Kunden gemäß § 377 UGB sofort hinsichtlich Menge und Qualität eingehend zu untersuchen; hierbei festgestellte Mängel sind ohne unnötigen Aufschub in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau entsprechend der vorzitierten Bestimmung anzuzeigen. Für den Fall, dass Mängel an den gelieferten Waren erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, ist der Kunde verpflichtet, diesen Mangel ebenfalls unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Jedwede Veränderung (Ausbau des beschädigten Teiles) ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet, dies bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistung, Schadenersatz sowie sonstiger relevanter Ansprüche. Lediglich für den Fall drohender Gefahr bzw. der Gefahr der Schadensvergrößerung ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Vermeidung weiterer Schäden einzuleiten. In diesem Fall ist uns jedoch der mangelhafte Teil bei sonstigem Rechtsverlust sofort zur Verfügung zu stellen. Unsere Gewährleistung erstreckt sich lediglich auf den Ersatz des mangelhaften Teiles. Sämtliche Folgekosten für den Aus- und Einbau des mangelhaften Teils sowie allfällige Schäden hieraus werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insoweit der Aus- und Einbau nicht Vertragsgegenstand waren.

**3.5. Wir haften ausschließlich in jenen Fällen, wo wir die Pflichten für die Montage der Ware übernommen haben. Ist die Montage der Ware ( insbesondere Rauchfangprodukte) nicht für den Kunden bestimmt und erfolgt die Montage – ohne unsere schriftliche Zustimmung – trotzdem durch den Kunden selbst oder einen Dritten, hat dies den Verlust jeglicher Gewährleistung, Schadenersatz sowie sonstiger relevanter Ansprüche**

betreffend der Ware zur Folge. Es wird keine Haftung für diese Produkte übernommen.

#### 4. Produkthaftung/weitere Angaben/Planfreigabe

4.1. Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung der relevanten Waren.

#### 5. Zahlung

5.1. Unsere Rechnungen sind mit Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig.

5.2. Die Inanspruchnahme von eingeräumten Skonti setzt voraus, dass auch alle früheren, fälligen Rechnungen beglichen sind.

5.3. Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

5.4. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

5.5. Ein Skonto kann vom Kunden nur in jenem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn entweder eine Skontovereinbarung schriftlich getroffen wurde oder auf der Rechnung eine Möglichkeit zum Skontoabzug ausdrücklich eingeräumt wird. Die Zahlung hat in jedem Fall innerhalb der Skontofrist zu erfolgen und bedingt die Inanspruchnahme eines Skontos, dass keine voran gegangenen Rechnungen zum Zahlungszeitpunkt offen sind.

5.6. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

5.7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.8. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach § 1333 ABGB Verzugszinsen nach § 456 UGB zu verrechnen; zudem sind wir berechtigt, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten wie das Einschreiten eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwalts u.ä. in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Zusätzlich sind wir im Verzugsfall berechtigt, Mahnspesen in Höhe von € 25,- je Mahnung zu verrechnen.

5.9. Bei Verzug des Kunden sind wir zudem berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung bei sonstiger

Verweigerung der eigenen Leistung zu verlangen; dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden.

5.10. Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung gemäß 5.9. trotz Setzung einer achtstägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte die in unserem Eigentum stehenden Waren zurückzunehmen und diese unter ausdrücklicher Haftung des Kunden für einen allfälligen Differenzbetrag anderwärtig zu verwerten, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist; alternativ dazu sind wir berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung unserer Rechte, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

5.11. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer elektronischen Rechnungslegung im Sinne der relevanten gesetzlichen Bestimmungen einverstanden.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag in unserem Eigentum.

6.2. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung samt Zinsen und Kosten vor. Der Kunde tritt hiermit an uns zur Sicherung der Kaufpreisforderungen sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehalt Waren ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Buchvermerk auf den relevanten OP Listen aufzunehmen. Aus dem Buchvermerk inklusive Anmerkung in der OP Liste muss der Zeitpunkt der Sicherungsabtretung, der Zessionar (unser Unternehmen) und die abgetretene Forderung bestimmbar hervorgehen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretene Forderung sowie den Schuldner bekannt zu geben und alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Das Einverständnis vom Kunden dazu wird hiermit unwiderruflich erteilt.

Die Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung kann zu diesem Zeitpunkt nur mehr an uns erfolgen. Im Falle der Pfändung von jenen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch einen 3. sind wir sofort zu verständigen und der Kunde hat für alle uns dadurch entstehenden Kosten, insbesondere jene für die Freilassung dieser Waren entstehenden Kosten aufzukommen. Zudem ist dem Kunden die Sicherungsübereignung oder Verpfändung solcher Waren ebenso wie jegliche andere, nicht dem täglichen Geschäftsbetrieb entsprechende Verfügung untersagt.

6.3. Auch bei Be- oder Verarbeitung sowie Vermischung der in unserem Vorbehalts-

eigentum stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter, in diesem Falle gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung sowie Vermischung entstandenen Sache ein aliquoter Miteigentumsanteil zusteht.

6.4. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung oder Vermischung tritt uns der Kunde die hierdurch entstehende Forderung im Umfang unserer Lieferforderung gegen seinen Kunden ab und verpflichtet sich, uns über schriftliche Aufforderung binnen 8 Tagen bekannt zu geben, an wen die Ware geliefert, oder für wen diese Ware be- oder verarbeitet wurde.

#### 7. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass unsererseits jene ihn betreffenden (statistischen) Daten, welche uns aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft bekannt werden – mit Ausnahme von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – an Dritte weiter gegeben werden können; zudem sind wir berechtigt, sämtliche relevanten Daten des Kunden automationsunterstützt zu verarbeiten.

#### 8. Erfüllungsort

8.1. Insofern sich aus der Vertragsbeziehung keine abweichenden Regelungen ergeben, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Frühwald Rauchfang- und Hochbausysteme GmbH.

8.2. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Einheitskaufrechtes anzuwenden. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Restvertrag voll inhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung soll sodann durch eine Bestimmung ersetzt werden, welche gemäß der Absicht der Parteien sowie dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

8.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils dazu berufenen Gerichtes in Graz (bei BG Zuständigkeit die Zuständigkeit des BG Graz West) vereinbart.

### Frühwald Rauchfang- und Hochbausysteme GmbH

8413 Ragnitz, Badendorf 12a  
Telefon: 031 83 / 82 45-312  
Fax: 031 83 / 82 45-331

rauchfang@fruehwald-plewa.at  
www.fruehwald-plewa.at